

*BFH-Urteil vom  
28. Januar 2005:  
Personalgestellung  
kann eng verbundener  
Umsatz sein*

zu, da der BFH sich damit eindeutig gegen die zu enge Auffassung der Finanzverwaltung stellt, nach der eine Personalgestellung nur im Zusammenhang mit einer Großgeräteüberlassung (Abschnitt 100 Abs. 2 Nr. 5 der Umsatzsteuerrichtlinien 2005) oder bei Gestellung von Ärzten und medizinischem Hilfspersonal durch Krankenhäuser an andere Einrichtungen dieser Art nach § 4 Nr. 16a UStG steuerfrei ist. Voraussetzung ist allerdings, wie der BFH mehrfach betont, dass die Personalgestellung für die ärztliche Versorgung der Krankenhauspatienten unerlässlich ist.

*WP StB Dr. Thomas Drove, Köln*

### **Verjährung von Rückforderungsansprüchen von Krankenhäusern gegenüber Krankenkassen**

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 12. Mai 2005 (Az. B 3 KR 32/04 R) Klarheit über die Verjährungsfristen von Rückforderungsansprüchen von Krankenhäusern gegenüber Krankenkassen geschaffen.

Im Rahmen der Reformierung der gesetzlichen Krankenversicherung durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 (GKVRefG 2000) zum 1. Januar 2000 erfolgte eine Änderung des § 69 SGB V mit der Folge, dass sich die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen und ihrer Verbände zu Krankenhäusern teilweise nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) richten.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1999 war durch das Urteil des Senats vom 17. Juli 1999 (Az. B 3 KR 6/99 R) höchststrichterlich geklärt, dass Vergütungsansprüche der Krankenhausträger gegen Krankenkassen für die Krankenhausbehandlung von Kassenpatienten einer einheitlichen Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen. Bereits vor dieser Entscheidung hatte das Gericht das allgemeine Rechtsprinzip der vierjährigen Verjährung im Sozialrecht entwickelt und auf diverse Fallkonstellationen öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen angewandt. Da die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen unstrittig dem öffentlichen Recht zugeordnet waren, wurde das entwickelte allgemeine Rechtsprinzip

der vierjährigen Verjährung auch auf diese Fälle angewandt.

Nach Änderung des § 69 SGB V herrschte lange Zeit Uneinigkeit darüber, ob die Vergütungsansprüche der Krankenhäuser weiterhin der vierjährigen Verjährungsfrist des § 45 Abs. 1 SGB I oder nunmehr über den Verweis des § 69 SGB V der zivilrechtlichen Verjährung von früher zwei und seit dem 1. Januar 2002 (Schuldrechtsreform) drei Jahren unterliegen.

Das Bundessozialgericht hatte sich in der vom Sozialgericht Marburg zugelassenen Sprungrevision mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urteil vom 27. Mai 2004, Az. S 6 KR 902/02) entschied das Bundessozialgericht, dass Vergütungsansprüche der Krankenhäuser gegenüber den Krankenkassen stets nach vier Jahren gemäß § 45 SGB I verjähren. Die Änderung des § 69 SGB V führe nicht zu einer Veränderung der geltenden Rechtslage.

Seit Änderung des § 69 SGB V sind die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Krankenhäusern abschließend im vierten Kapitel, in den §§ 63, 64 SGB V und im Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt. Da dieser Wortlaut hinsichtlich der Verjährungsvorschriften dem Bundessozialgericht jedoch nicht eindeutig erschien, ging es in seiner Entscheidung auch auf die Entstehungsgeschichte, den Sachzusammenhang sowie Sinn und Zweck der Vorschrift des § 69 SGB V ein. Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern seien hier nach notwendiger Bestandteil des Gesamtsystems der gesetzlichen Krankenversicherung, da die Krankenkassen über die Rechtsbeziehungen ihren öffentlichen Versorgungsauftrag als „mittelbare Staatsverwaltung“ erfüllen. Somit seien alle Leistungsbeschaffungsverträge öffentlich-rechtlicher Natur. Zivilrechtliche Vorschriften seien an dieser Stelle über § 61 Satz 2 SGB X daher nicht mehr maßgebend, sondern könnten nur noch lückenfüllend und ergänzend analog herangezogen werden. Eine Anwendung der Vorschriften des BGB mit einer generellen dreijährigen Verjährungsfrist scheidet daher für diese Vergütungsansprüche

**Rückforderungsansprüche von Krankenhäusern gegenüber den Kassen:**  
Weiterhin vierjährige Verjährungsfrist

aus. Somit ist die zum 1. Januar 2002 erfolgte Schuldrechtsreform mit ihren Übergangsvorschriften in diesem Bereich unerheblich und es bleibt bei der vierjährigen Verjährungsfrist gemäß § 45 Abs. 1 SGB I.

*RAin Silke Tammen, München*

### **Neufassung der Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG**

Durch das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUMsG) vom 9. Dezember 2004 ist unter anderem der § 15a UStG (Berichtigung des Vorsteuerabzugs) grundlegend neu gefasst worden. Nach § 27 Abs. 11 UStG n. F. ist die Neufassung des § 15a UStG „auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrunde liegenden Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2004 ausgeführt worden sind.“ Es kommt für das Inkrafttreten damit nicht auf die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug an, sondern auf den Zeitpunkt der Ausführung der dem Vorsteuerabzug zugrunde liegenden Leistung.

§ 15a Abs. 1 UStG n. F. regelt unverändert die Vorsteuerberichtigung bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Hieraus ergeben sich keine Neuerungen. Sofern sich also bei beweglichem Anlagevermögen innerhalb von fünf Jahren (bei unbeweglichem Anlagevermögen innerhalb von zehn Jahren) ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern, ist grundsätzlich für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen.

Mit § 15a Abs. 2 UStG n. F. wird erstmals eine Vorsteuerberichtigung für Wirtschaftsgüter getroffen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen (z. B. Verkauf) verwendet werden. Dabei handelt es sich folglich um Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens. Für diese Wirtschaftsgüter ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen, wenn sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßge-

benden Verhältnisse ändern; es gibt also keinen Berichtigungszeitraum. Eine Berichtigung erfolgt damit auch dann, wenn die erstmalige Verwendung nach mehr als fünf oder zehn Jahren erfolgt. Relevant ist dies vor allem für Grundstücke des Umlaufvermögens, die mit der Absicht einer umsatzsteuerpflichtigen Weiterveräußerung erworben werden, tatsächlich aber umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 9a UStG) weiterverkauft werden. Die Berichtigung erfolgt dann für den Besteuerungszeitraum, in dem das Wirtschaftsgut veräußert wird.

Nach § 15a Abs. 3 Satz 1 UStG n. F. ist eine Vorsteuerberichtigung zukünftig auch in folgenden Fällen vorzunehmen:

- Ein Gegenstand (z. B. Fenster) geht nachträglich in ein anderes Wirtschaftsgut ein und dieser Gegenstand verliert dabei seine körperliche und wirtschaftliche Eigenart endgültig.
- An einem Wirtschaftsgut wird eine sonstige Leistung (z. B. Malerarbeiten) ausgeführt.

**Beispiel:** Das Krankenhaus K vermietet ab dem 1. Juli 2005 die Besuchercafeteria an einen Caterer für monatlich 10.000,00 EUR zuzüglich 1.600,00 EUR Umsatzsteuer. Nach § 9 UStG hat das Krankenhaus auf die Umsatzsteuerbefreiung der Mieterträge nach § 4 Nr. 12 UStG verzichtet, um die Vorsteuern aus den im ersten Halbjahr getätigten Erhaltungsaufwendungen in Höhe von insgesamt 200.000,00 EUR zuzüglich 32.000,00 EUR Umsatzsteuer geltend zu machen. Ab dem 1. Januar 2006 wird die Cafeteria aufgrund der Kündigung des Caterers zum 31. Dezember 2005 in Eigenregie betrieben, d. h. das Krankenhaus erzielt sowohl umsatzsteuerfreie Erträge aus der Bewirtung von Patienten (Annahme: 100.000,00 EUR) als auch umsatzsteuerpflichtige Erträge aus der Bewirtung von Besuchern (Annahme: ebenfalls 100.000,00 EUR), wobei vereinfachend unterstellt wird, dass gleiche Preise von Patienten und Besuchern (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden. (In diesem Zusammenhang weisen wir klarstellend darauf hin, dass die umsatzsteuerliche Behandlung der Erträge aus der Bewirtung von